



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 05 / 2023 veröffentlicht am 03.02.2023

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwhurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 13
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 14
Ortsgemeinde Kettig	Seite 15
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 21
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 23
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 24
Stadt Weißenthurm	Seite 26
nichtamtlicher Teil	Seite 27



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) i.V.m. § 1 des Landesverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 358) und den §§ 35, 41 und 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen erlässt die Verbandsgemeinde Weißenthurm als zuständige Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

Anlässlich des in Mülheim-Kärlich stattfindenden Schwerdonnerstages ist es am

16.02.2023 ab 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr

verboten, im nachfolgend aufgeführten öffentlichen Raum alkoholhaltige Getränke mitzuführen und/oder zu verzehren sowie Glas-, Keramik- oder Porzellanbehälter (z. B. Gläser, Flaschen, Tassen, Krüge) mit sich zu führen.

Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte bzw. genehmigte Verkaufsstellen und -flächen.

Das Verbot des Verzehrs alkoholhaltiger Getränke gilt nicht für Besucher von privaten, nicht jedermann zugänglichen Veranstaltungen im Verbotsbereich sowie für Personen, die dort eine Wohnung, Arbeits- oder Betriebsstätte haben.

Der Verbotsbereich umfasst die nachfolgend aufgeführten Straßen und den sie umgrenzten öffentlichen Raum (Straßen und Plätze):

- Kapellenstraße (Haus-Nr. 10 bis 19),
- Bassenheimer Straße (Haus-Nr. 4),
- Poststraße zwischen der Kärlicher Straße und der Kurfürstenstraße und die gesamte Fläche des Kapellenplatzes, des Sparkassen-Vorplatzes und des Parkplatzes, die Freifläche der „Alten Feuerwache“ einschließlich der vorge – lagerten Gehwege,
- Kärlicher Straße (Haus-Nr. 3).

Der Verbotsbereich ist in dem anliegenden Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung ist dann anzuordnen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse diese erforderlich macht. Dieses besondere öffentliche Interesse an der gefahrlosen Teilnahme an einer Veranstaltung im öffentlichen Raum ist hier dem Interesse Dritter an der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit in der Form des uneingeschränkten Mitführens grundsätzlich nicht verbotener Gegenstände abzuwägen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist stets dann begründet, wenn andernfalls der Allgemeinheit erhebliche Nachteile oder Gefahren drohen würden. Nachteile, die zu einem Überwiegen des Allgemeininteresses führen, sind bei prognostischer Betrachtung und unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen polizeilichen Erkenntnisse Verletzungen, die Umzugsbesucher und –Teilnehmer durch das zweckfremde Nutzen der nun verbotenen Behälter als Wurfgeschosse sowie durch den Bruch dieser Gegenstände davontragen können. Aufgrund der zu erwartenden Schäden für das hohe Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit ist es nicht vertretbar, die Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung abzuwarten. Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit zwingt zu sofortigem Vollzug. Er ist dringend geboten, da andernfalls bei Einlegung eines Widerspruchs und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung die Gefahr nicht wirksam beseitigt werden kann.

Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, ein Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung gestellt werden bzw. beim Verwaltungsgericht in Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Zwangsmittelandrohung

Zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung wird als Zwangsmittel der unmittelbare Zwang gemäß §§ 1, 2, 61, 62, 65 und 66 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 12.09.2012 (GVBl. S. 311) in der zurzeit geltenden Fassung angewandt.

Begründung zur Zwangsmittelandrohung

Ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung, auf eine Duldung oder wie in diesem Falle, auf ein Unterlassen gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Die aufschiebende Wirkung eines möglichen Anfechtungswiderspruchs entfällt hier durch die oben angeordnete sofortige Vollziehung.

Als Zwangsmittel wird der unmittelbare Zwang angedroht, da nur durch die Anwendung dieses Zwangsmittels die geforderte nicht vertretbare Handlung, nämlich das Unterlassen des Alkoholkonsums sowie das Mitführen von Alkohol in Glasbehältnissen zum Zwecke des Konsums in der Öffentlichkeit, effektiv durchgesetzt werden kann.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 POG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das in dieser Allgemeinverfügung geregelte Alkoholverbot oder Glasverbot verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 74 Abs. 2 POG). Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) in der zurzeit geltenden Fassung finden Anwendung.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind – insbesondere Behälter, in denen verbotenerweise Alkohol mitgeführt wird oder mitgeführte Glasbehälter – können gemäß §74 Abs. 3 POG bei einem Verstoß gegen das in dieser Allgemeinverfügung geregelte Alkoholverbot bzw. Glasverbot eingezogen werden.

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 POG die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm.

Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam. Sie kann mit ihrer Begründung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Zimmer 114, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, Montag – Freitag 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

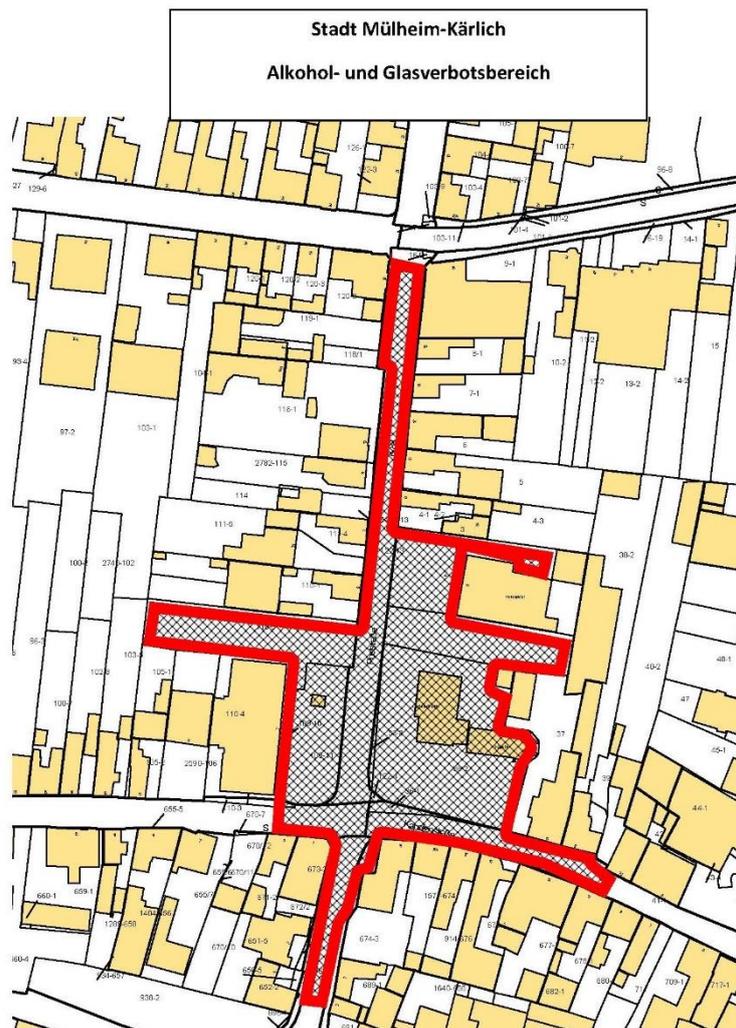
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

vg-weissenthurm@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Weißenthurm, den 26.01.2023
Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
als örtliche Ordnungsbehörde



Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Jahr 2023

vom
14.12.2022

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden
1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	43.487.645 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.167.075 Euro
der Jahresfehlbedarf auf	-679.430 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	822.270 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.843.650 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.881.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-15.037.350 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit² auf	14.215.080 Euro
---	------------------------

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	15.037.350 Euro
verzinsten Kredite aus Vorjahren (gemäß § 103 Abs. 3 GemO i.V.m. VV Nr. 12 zu § 93 GemO) auf	13.077.675 Euro
zusammen auf	28.115.025 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **4.730.000 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **3.771.600 Euro**.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **8.500.000,00 Euro**.

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	2.500.000,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	0,00 Euro
zusammen auf	2.500.000,00 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	500.000,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	600.000,00 Euro
zusammen auf	1.100.000,00 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	1.900.000,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	400.000,00 Euro

darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	0,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro

§ 6
Abgabensätze der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser -

Die Abgabensätze für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 4, § 12 und § 29 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005, in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

1. Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten „Schmutzwasser“ stellen sich wie folgt dar:
 - a) wiederkehrender Beitrag „Schmutzwasser“ 25,0 %,
 - b) Kanalbenutzungsgebühren „Schmutzwasser“ 75,0 %.
2. Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der als wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser erhoben werden soll, wird auf 100 % festgesetzt.
3. Der Gebührensatz für das **Schmutzwasser** wird auf **1,20 €/cbm** Schmutzwasser festgesetzt.
4. Der **wiederkehrende Beitrag** für das Schmutzwasser wird auf **0,08 €/qm** möglicher Geschossfläche festgesetzt.
5. Der **wiederkehrende Beitrag** für das Niederschlagswasser wird auf **0,25 €/qm** möglicher Abflussfläche festgesetzt.
6. Der **Gebührensatz für die Fäkalschlambeseitigung** wird auf **18,00 €/cbm** festgesetzt (in dieser Gebühr sind die Betriebskosten der Kläranlage sowie die Abfuhrkosten enthalten).
7. Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge für die **erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung** handelt, wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf **3,77 €/qm** Geschossfläche und
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf **6,39 €/qm** gewichteter Grundstücksfläche.
8. Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge **für den Ausbau (räumliche Erweiterung)** der Abwasserbeseitigungseinrichtung handelt, wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf **7,59 €/qm** Geschossfläche und
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf **14,25 €/qm** gewichteter Grundstücksfläche.
9. Die Höhe der **Abwasserabgabe** für Kleininleiter beträgt **17,90 €** je Einwohner.
10. Der **Pauschalbetrag** für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung, soweit sie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt wird, wird gemäß § 27 Abs. 2 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung für 2019 auf **1.300,00 €** festgesetzt. Dieser ermäßigt sich auf **765,00 €**, wenn auf dem Grundstück bereits ein ordnungsgemäßer Kontrollschacht, an den die Anschlussleitung angeschlossen werden kann, vorhanden ist.
11. Festsetzung des **einmaligen Investitionskostenanteils** und des **laufenden Kostenanteils** der Straßenentwässerung gemäß dem Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde und den Städten bzw. Ortsgemeinden zur Regelung der Mitbenutzung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG:

Gemäß § 16 Abs. 2 des v.g. Vertrages wird der **einmalige Investitionskostenanteil** wie folgt festgesetzt:

- a) Im Bereich der erstmaligen Herstellung (gemäß § 4 Abs. 2 der „Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005) auf **17,36 €/qm** Straßenfläche.
- b) Im Bereich der räumlichen Erweiterung (gemäß § 4 Abs. 3 der „Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005) auf **23,10 €/qm** Straßenfläche.

12. Gemäß § 16 Abs. 3 des v.g. Vertrages wird der **laufenden Kostenanteil** der Straßenfläche gemäß der jährlichen Nachkalkulation des Vorjahres festgesetzt.

§ 7

Abgabensätze der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser -

Die laufenden Entgelte für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser – und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 3,

§ 11 Abs. 3 und § 12 Abs.3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung - Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005, in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten der Gebühren und Beiträge stellt sich wie folgt dar:

- a) Wasserverbrauchsgebühren **66,15 %**,
- b) Wassergrundgebühren **14,64 %**,
- c) wiederkehrender Beitrag **19,21 %**.

Gebührensätze

1. Der **Verbrauchsgebührensatz** wird auf **0,94 €/cbm** Wasserverbrauch festgesetzt.

2. Die **Grundgebührensätze** für die Wasserzähler und Wasserzählerstandrohre werden wie folgt festgesetzt:

Wasserzähler mit einem Durchlauf	Gebührensatz
a) Q3 4	36,00 € pro Zähler/Jahr,
b) Q3 10	60,00 € pro Zähler/Jahr,
c) Q3 16 + Q3 25	120,00 € pro Zähler/Jahr,
d) ab NW 50 mm (Verbundzähler)	384,00 € pro Zähler/Jahr.
<u>Wasserzählerstandrohre</u>	30,00 € pro Monat.

3. Der **wiederkehrende Beitrag** wird auf **0,06 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.

4. Höhe des **einmaligen Beitrages für die Wasserversorgung:**

4.1. Der Beitragssatz **für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung** wird, soweit es sich um den Beitrag **für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung** handelt, wie folgt festgesetzt:

- a) für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete auf **3,85 €/qm** Geschossfläche,
- b) für Gewerbegebiete und Industriegebiete auf **0,51 €/qm** Geschossfläche.

4.2 Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung wird, soweit es sich um den Beitrag **für den Ausbau (räumliche Erweiterung)** der Wasserversorgungseinrichtung handelt, auf **6,95 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.

§ 8
Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Städten und Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf 30,3079 v.H. festgesetzt.

§ 9
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug	23.216.189 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	24.578.563 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	24.578.563 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	23.899.157 Euro.

§ 10
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 11
Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 12 Fällen zugelassen.

§ 12
Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,00 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	5.000,00 Euro

Weißenthurm, den 01.02.2023

Gez. (Dienstsiegel)

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3, 5 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Kredite:

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Verbandsgemeinde Weißenthurm in Höhe von

14.827.350 Euro. Zusätzlich erfolgt die Inanspruchnahme bereits genehmigter – aber noch nicht realisierten – Kredite aus Vorjahren in Höhe von 13.077.675 Euro (VV Nr. 12 zu § 93 GemO).

Verpflichtungsermächtigungen:

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen (4.730.000 Euro), soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen in Höhe von 3.771.600 Euro.

Kredite für das Sondervermögens:

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser in Höhe von 2.500.000 Euro.

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschließlich Wirtschaftspläne der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm „Abwasserwerk“ und „Wasserwerk“ liegen zur Einsichtnahme vom 06.02.2023 bis 14.02.2023 während der Dienststunden im Rathaus, 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 129, öffentlich aus.

Weißenthurm, den 03.02.2023

Gez. (Dienstsiegel)

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm** unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aus der Arbeit des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 25.01.2023, fand eine Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Auftragsvergabe der Arbeiten (Lose 7 – 12) zum Neubau des Betriebsgebäudes auf der Kläranlage Urmitz/Bhf.

Der Werkausschuss hat einstimmig beschlossen,

- a) den Auftrag zum Neubau des Betriebsgebäudes der Kläranlage Urmitz Bhf. Los 7 – „HLS“ zum Angebotspreis 408.978,26 €, vorbehaltlich der abschließenden fachtechnischen Prüfung, zu vergeben.
- b) den Auftrag zum Neubau des Betriebsgebäudes der Kläranlage Urmitz Bhf. Los 8 – „Elektroarbeiten“ zum Angebotspreis 138.268,93 € zu vergeben.
- c) den Auftrag zum Neubau des Betriebsgebäudes der Kläranlage Urmitz Bhf. Los 9 – „Estricharbeiten“ zum Angebotspreis 9.934,92 € zu vergeben.
- d) den Auftrag zum Neubau des Betriebsgebäudes der Kläranlage Urmitz Bhf. Los 10 – „Innenputzarbeiten“ zum Angebotspreis 26.311,61 € zu vergeben.
- e) den Auftrag zum Neubau des Betriebsgebäudes der Kläranlage Urmitz Bhf. Los 11 – „Trockenbauarbeiten“ zum Angebotspreis 65.952,72 € zu vergeben.
- f) den Auftrag zum Neubau des Betriebsgebäudes der Kläranlage Urmitz Bhf. Los 12 – „Fliesenarbeiten“ vorbehaltlich der abschließenden Prüfung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Auftragsvergabe über den Rahmenvertrag zur Grubenleerung und Abfuhr auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Werkausschuss hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und einstimmig einer erneuten Ausschreibung zugestimmt.

Auftragsvergabe zur Lieferung eines Traktors für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm

Der Werkausschuss hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Lieferung eines Traktors zum Angebotspreis von 119.900,00 € zu vergeben.

Auftragsvergabe über die Arbeiten zur Kanalsanierung in den beiden Gewerbegebieten der Ortsgemeinde Urmitz

Der Werkausschuss hat, vorbehaltlich der abschließenden positiven Prüfung, einstimmig beschlossen,

- a) den Auftrag über die Arbeiten zur Kanalsanierung Los 1 „geschlossene Bauweise“ in den Gewerbegebieten Urmitz zum Angebotspreis von 119.627,73 € zu vergeben.
- b) den Auftrag über die Arbeiten zur Kanalsanierung Los 2 „offene Bauweise“ in den Gewerbegebieten von Urmitz, vorbehaltlich der positiven Angebotsprüfung, zum Angebotspreis von 119.895,06 € zu vergeben.

Auftragsvergabe zum Neubau eines Carports auf der Kläranlage Urmitz Bhf.

Der Werkausschuss hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zum Neubau des Carports auf der Kläranlage Urmitz/Bhf. zum Angebotspreis von 45.112,90 € zu vergeben.

Auftragsvergabe zur Erneuerung des Schaltschranks (EMSR-Technik) im Pumpwerk Waldstraße

Der Werkausschuss hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Erneuerung des Schaltschranks (EMSR-Technik) im Pumpwerk Waldstraße zum Angebotspreis von 41.279,59 € zu vergeben.

Auftragsvergabe zur Modernisierung der EMSR-Technik an den Schaltanlagen der Abwasserpumpstationen der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm

Der Werkausschuss hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Modernisierung der EMSR-Technik an den Schaltanlagen der Abwasserpumpstationen der Verbandsgemeindewerke zum Angebotspreis von 171.285,16 € zu vergeben.

Auftragsvergabe zur Lieferung eines Motorhäckslers für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm

Der Werkausschuss hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Lieferung eines Motorhäckslers zum Angebotspreis von 41.888,00 € zu vergeben.

Beratung über die 3. Änderung der Betriebssatzung für die Eigenbetriebe „Verbandsgemeindewerke Weißenthurm“ zur Wärme- und Energieversorgung

Der Werkausschuss hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, auf die Städte und Ortsgemeinden zuzugehen und die Thematik in den zuständigen Gremien vorzustellen.

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 11.01.2023 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Helene Karst, 56575 Weißenthurm, feiert am 04.02.2023 ihren 95. Geburtstag.

Frau Maria Fink, 56575 Weißenthurm, feiert am 08.02.2023 ihren 90. Geburtstag.

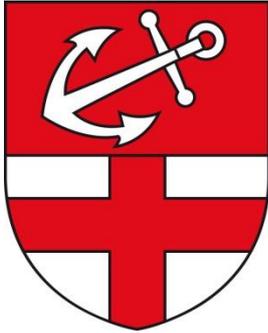
Herr Herbert Baulig, Bischof-Wehr-Straße 18a, 56220 Bassenheim, feiert am 09.02.2023 seinen 80. Geburtstag.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Ortsgemeinderates von Kaltenengers

Am Donnerstag, 09.02.2023, findet um 19:30 Uhr **im Rhenhotel LARUS, In der Obermark 7, Kaltenengers**, eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kaltenengers statt.

Tagesordnung:

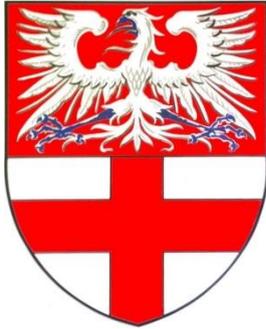
Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zur Errichtung des Dorfgemeinschaftshauses
3. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleistungen für die Errichtung des Dorfgemeinschaftshauses
4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Betriebsführungs- und Wartungsvertrag für die Straßenbeleuchtungsanlage in Kaltenengers

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Kaltenengers, den 02.02.2023
gez. Jürgen Karbach
- Ortsbürgermeister -



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |

Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:

kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr; Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Montag, 06.02.2023, findet um 19:00 Uhr im Fraktionszimmer des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, Kettig, eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussempfehlung über die 1. Änderung der Vereinsförderrichtlinien vom 08.01.2011
3. Trägerschaft und Finanzsituation der Kindertageseinrichtung "Arche Noah" in der Ortsgemeinde Kettig
4. Annahme von Spenden
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Kettig für das Haushaltsjahr 2023
6. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Vertragsangelegenheiten
- Finanzangelegenheiten

Kettig, den 23.01.2023

gez. Peter Moskopp

- Ortsbürgermeister -

Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Kettig für das Haushaltsjahr 2023

Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 der Ortsgemeinde Kettig mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2023 liegt zur Einsichtnahme vom **06.02.2023 bis 27.02.2023** in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 130 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 06.02.2023 bis 19.02.2023 – durch die Einwohner der Ortsgemeinde Kettig bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an info@vgwthurm.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2023 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kettig, den 03.02.2023
Peter Moskopp
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Kettig
Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Im Pfräder“
mit Teilaufhebung der Bebauungspläne „Niederflur I“ und
„Nahversorgungsmarkt am Mittelweg“

Der Ortsgemeinderat Kettig hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Bebauungsplan „Im Pfräder“ als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die betroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Niederflur I“ in der Fassung der 2. Änderung und die betroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nahversorgungsmarkt am Mittelweg“ in der Fassung der Ursprungsplanung außer Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplan können während der Dienststunden von jedermann beim Fachbereich 4 (Bauverwaltung) der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 308, eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen bestehen aus:

- Satzung nebst Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Plangebietes sowie zur Lage der externen Ausgleichsflächen
- Planurkunde
- Textliche Festsetzungen
- Begründung mit Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung
- Anlagen zur Begründung:
 - o Landschaftspflegerischer Bestandsplan, Stand: März 2021
 - o Anlage zur Eingriffsbilanzierung, Stand: September 2021
 - o Abbuchungen Ökokonto (Lageplan und Formblatt) der Stiftung Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz
 - o Fachbeitrag Artenschutz, Stand: Mai 2021, ergänzt September 2021
 - o Fachgutachten Immissionsschutz (Geruchsstoffe-Bioaerosole-PM10), Stand: 14.02.2017
 - o Schalltechnische Stellungnahme vom 19.01.2017
 - o Berechnung der aktuellen Verkehrsgeräusche auf das Plangebiet vom 11.04.2018
 - o Schalltechnische Stellungnahme von 15.04.2019
 - o Landesplanerische Stellungnahme zur 25b. Flächennutzungsplanänderung vom 03.07.2012
 - o Zielabweichungsbescheid vom 23.06.2016
 - o Erschließung Neubaugebiet „Im Pfräder“ – Entwurfsplanung Straßenplanung, Stand: Januar 2021

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und zusammenfassenden Erklärung ergänzend auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm unter der Rubrik www.verbandsgemeindeweissenthurm.de ► Bürgerservice/Rathaus ► Bauverwaltung ► Bebauungspläne ► Bebauungspläne rechtsverbindlich ► Ortsgemeinde Kettig, eingestellt und darüber hinaus in Kürze auf dem zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht. Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Das Plangebiet befindet sich östlich des „Mittelweges“ und schließt sich im Südwesten an die bereits vorhandene Ortsrandbebauung am „Wiesenweg“ und „Im Paradies“ der Ortsgemeinde Kettig an. In südöstlicher Richtung wird der Geltungsbereich durch den „Urmitzer Weg“ begrenzt. Im Norden grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Nutzflächen.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung „Im Pfräder“ werden auch Teilbereiche der Bebauungspläne „Im Niederflur I“ und „Nahversorgungsmarkt am Mittelweg“ überplant (Teilaufhebung).

Es sind sämtliche Grundstücke in den Fluren 17, 18, 19 und 20 der Gemarkung Kettig betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Darüber hinaus werden im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes auf **externen Flächen** der „Stiftung Natur und Umwelt“ im Landkreis Mayen-Koblenz („Naturschutzstiftung“) erforderliche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, um die mit den baulichen Maßnahmen einhergehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und/oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu kompensieren (§1a BauGB). Die Naturschutzstiftung bedient im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen das Ökokonto „Thürer Wiesen“ in der Gemarkung Thür, Flur 17, Flurstück-Nr. 32 (8.339 m²) sowie Flur 18, Flurstück-Nrn. 32 (288 m²), 33 (825 m²), 34 (1.697 m²), 35 (6.202 m²) und 37 (3.697 m²).

Die Lage der externen Ausgleichsflächen kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden. Weiterhin sind vorgezogene Maßnahmen zum Artenschutz auf externen Flächen außerhalb des Plangebietes umzusetzen. Diese liegen in der Nähe des Plangebietes jeweils in der Gemarkung Kettig auf den Flurstück-Nrn. 130/4, 190/9, 192/1, 196/3, 207/1, 209/4 in der Flur 19.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder der Ortsgemeinde Kettig, Hauptstraße 2, 56220 Kettig, unter Darlegung

des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

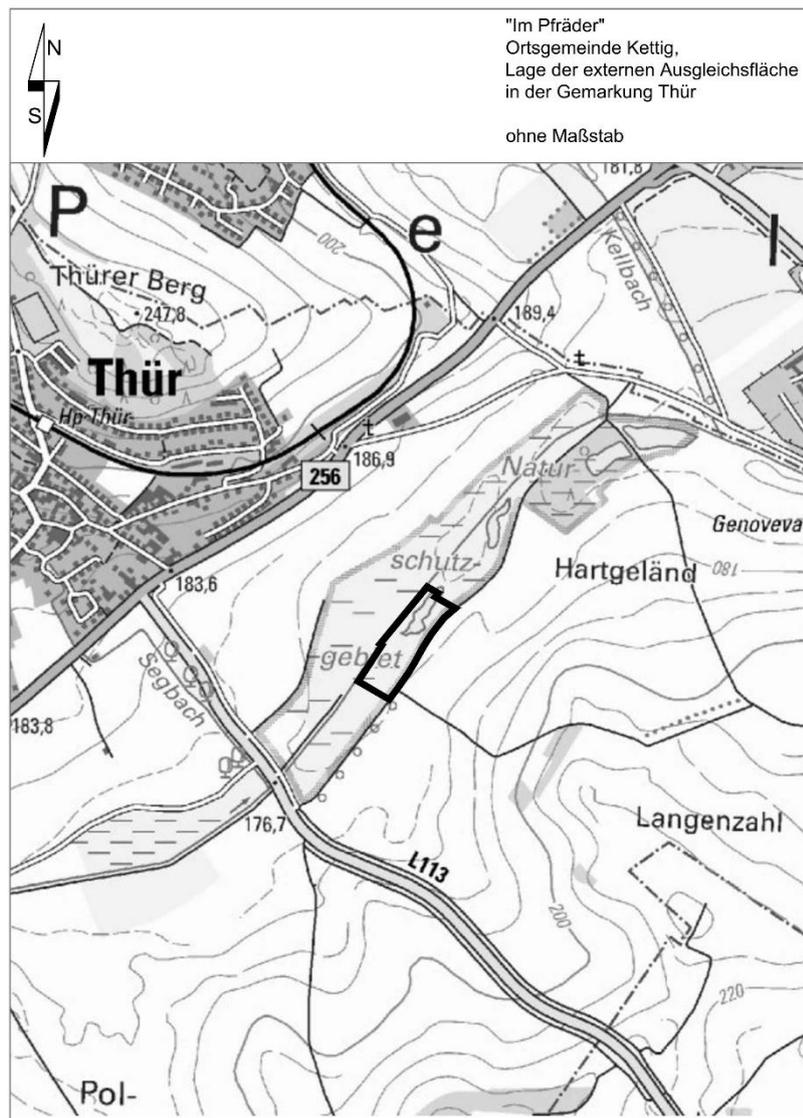
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kettig, 02.02.2023

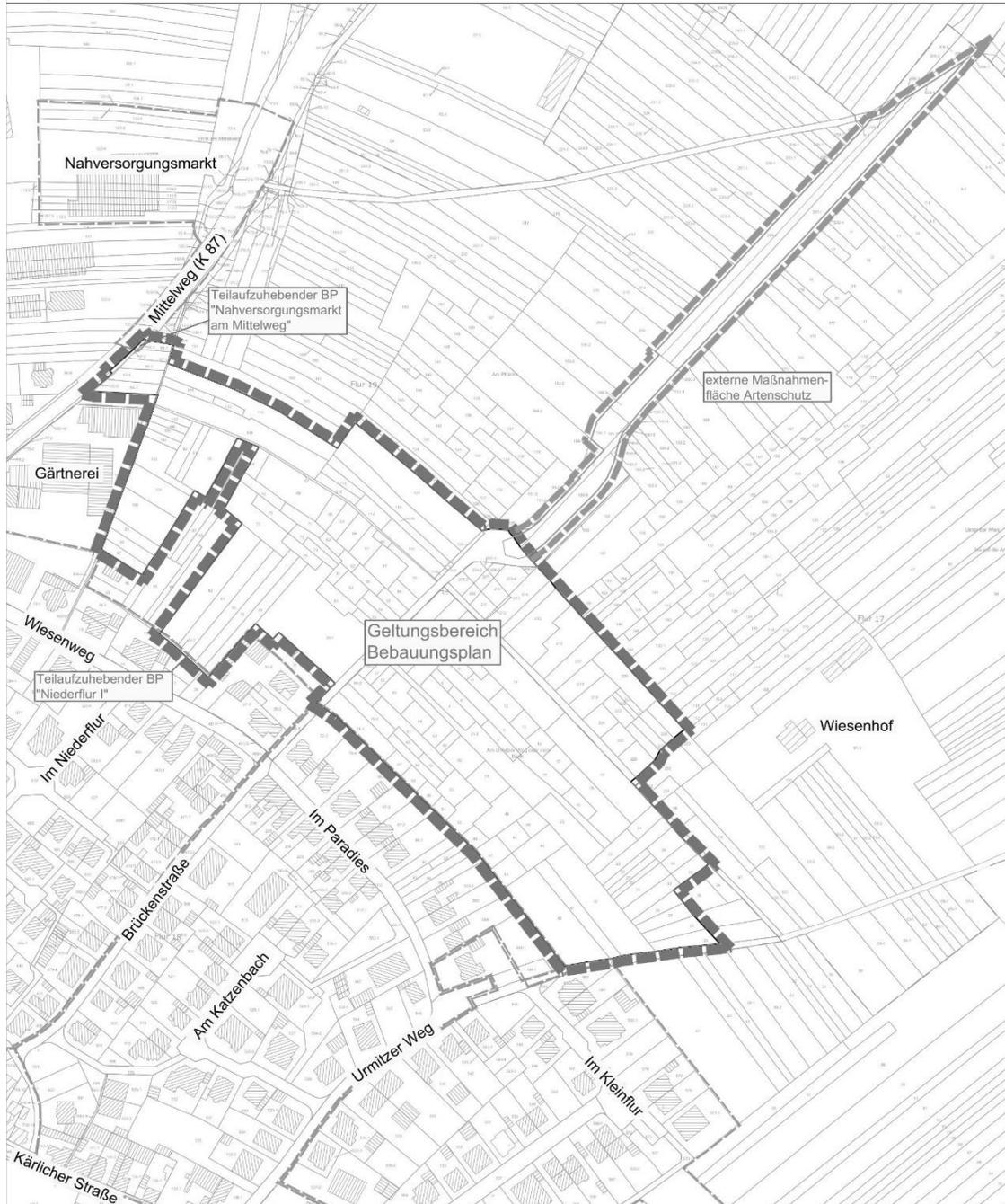
Ortsgemeinde Kettig
Peter Moskopp
Ortsbürgermeister





Übersichtsplan zum Bebauungsplan "Im Pfräder"
mit Teilaufhebung der Bebauungspläne "Niederflur I" und
"Nahversorgungsmarkt am Mittelweg"
Ortsgemeinde Kettig, Flur 17, 18, 19, 20

ohne Maßstab



Ausschreibung

Verpachtung eines Ladenlokals in Kettig, Hauptstr. 19, Erdgeschoss durch die Ortsgemeinde Kettig

Die Ortsgemeinde Kettig sucht ab sofort für das Ladenlokal in der Hauptstraße 19 eine(n) neue(n) Pächter(in).

In dem Gebäudekomplex befinden sich neben einer Wohnung, Vereinsräume sowie der Jugendtreff. Das Ladenlokal besteht aus einem Raum mit Windfang und Vorraum und einem Lagerraum/Teeküche sowie der Mitbenutzung der Toiletten im Erdgeschoss. Die Mietfläche beträgt ca. 50,39 qm. Die Pacht beträgt 427,00 €/monatlich, zuzüglich Nebenkosten. Besichtigungen sind nach vorherigen Terminvereinbarungen möglich.

Gesucht wird ein(e) Pächter(in), der/die im Rahmen der Nutzung möglichst auch eine Postgeschäftsstelle verwirklicht.

Interessenten werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens **28.02.2023** an die Ortsgemeinde Kettig, Hauptstr. 2, 56220 Kettig zu richten.

Weitere Rückfragen können Sie telefonisch an das Sachgebiet Liegenschafts- und Gebäudemanagement bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Tel. Nr. 02637 / 913-307 richten.

Kettig, 01.02.2023

Peter Moskopp
Ortsbürgermeister



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung

31. Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 09.02.2023, findet um 19:00 Uhr im Brauhaus/Vereinshaus, Kapellenstraße 2, Mülheim-Kärlich, eine 31. Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Einwohnerfragestunde
3. Ergänzungswahlen für die Ausschüsse
4. Auftragsvergabe zur Anschaffung eines Kastenwagens
5. Auftragsvergabe zur Anschaffung eines StreetScooters
6. Vergabe von Rahmenverträgen für Zeitvertragsarbeiten verschiedener Gewerke der Bauunterhaltung im Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB, BVA 58/22
8. Annahme/Vermittlung von Spenden
9. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023
10. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Betriebsführungs- und Wartungsvertrag für die Straßenbeleuchtungsanlage in der Stadt Mülheim-Kärlich
11. Anfragen und Anregungen aus dem Stadtrat

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen

Mülheim-Kärlich, den 30.01.2023

gez. Gerd Harner

- Stadtbürgermeister –

Bekanntmachung für die Stadt Mülheim-Kärlich

Verlängerung der Vollsperrung eines Teilstückes der Straße “ Auf dem Hahnenberg“

Aufgrund von Bauarbeiten wird die Straße **“Auf dem Hahnenberg“ im Bereich der Anwesens Nummer 20d (Fa. REUD Bodenexpress) – Anwesen Nummer 1 (Autowelt Simon GmbH & Co.KG) weiterhin** für den Straßenverkehr **teilweise voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet vom **09.09.2022, 06:00 Uhr** bis voraussichtlich **28.04.2023 18:00 Uhr** statt.

Eine Umfahrung der Sperrstelle ist über die Straßen "In der Pützgewann", "Industriestraße" und der Florinstraße möglich.

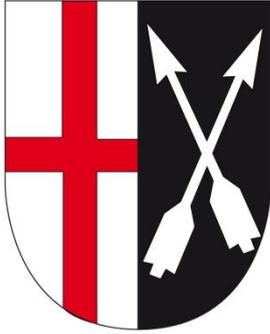
Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
- als örtliche Ordnungsbehörde -

Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

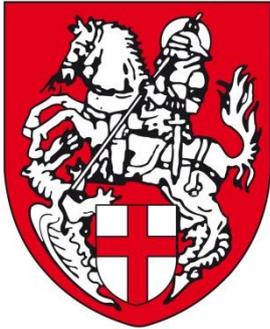
- **Im Zeitraum vom 06.02.2023 02:00 Uhr bis zum 06.02.2023 um 05:00 Uhr**
Gleisbauarbeiten im Bahnhof Urmitz, Strecke 2630 (km 83,600 - km 83,300)



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Donnerstag, 09.02.2023, findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Ortsgemeinde, Les Noes-Platz 1, Urmitz eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Urmitz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2023
3. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- Vertragsangelegenheiten

Urmitz, den 26.01.2023
gez. Norbert Bahl
- Ortsbürgermeister -

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2023

Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 der Ortsgemeinde Urmitz mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2023 liegt zur Einsichtnahme vom **06.02.2023 bis 23.02.2023** in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 131 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 06.02.2023 bis 19.02.2023 – durch die Einwohner der Ortsgemeinde Urmitz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an info@vgwthurm.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die

Haushaltssatzung 2023 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.
Urmitz, den 03.02.2023

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

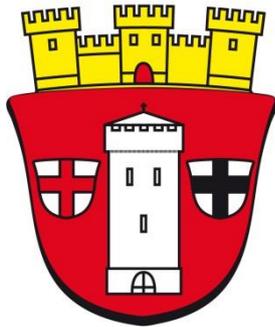
Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 12.02.2023 bis 13.02.2023 von 23:30 Uhr bis um 05:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten Rheinbrücke – Abzw. Kesselheim Strecke 3011 (km 4,980-5,500)



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 12.01.2023, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2023

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat mit fünf Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen empfohlen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2023 mit folgender Erhöhung der Hebesätze anzunehmen:

Steuerart	Hebesatz 2023
Grundsteuer A	345 v.H.
Grundsteuer B	465 v.H.
Gewerbesteuer	380 v.H.

Zudem sollen die HH-Ansätze für Straßenunterhaltung von 70.000,- auf 100.000,- €, die Mittel für den Internetauftritt der Stadt sowie die Mittel privater Klimaschutzmaßnahmen (priv. Klimaschutzmaßnahmen auf 20.000,- €) erhöht werden.

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm - nichtamtlicher Teil -

TV Bassenheim 1911 e.V.

Bassenheim, Dezember 2022

Der TV Bassenheim lädt zur Jahreshauptversammlung 2022 am Sonntag, den 26.02.2023 um 16.30 Uhr im Foyer der Karmelenberghalle, herzlich ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
4. Ehrungen durch den Vorsitzenden
5. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2021 vom 04.03.22
6. Bericht des Vorsitzenden mit anschließender Aussprache
7. Berichte der Abteilungsleiter
8. Kassenbericht mit anschließender Aussprache
9. Kassenprüfbericht
10. Änderung der Finanzordnung: Beitragsänderung für Tennisjugendliche.
11. Wahl eines Versammlungsleiters
12. Entlastung des Vorstandes
13. Neuwahlen des Vorstandes
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Geschäftsführer
 - 2. Schatzmeister
 - Leiter Öffentlichkeitsarbeit
 - 1. Beisitzer
 - 2. Beisitzer
 - 3. Beisitzer
14. Bestätigung der Abteilungsleiter
 - Handball
 - Tennis
 - Turnen
 - Boule
15. Neuwahl der Kassenprüfer
16. Anträge:
Anträge müssen nach § 9 der Satzung des TVB mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
17. Veranstaltungen und wichtige Termine 2023
18. Verschiedenes / Anregungen

Josef Bartz